ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1989

über die Durchführung eines zeitlich befristeten Versuchs im Rahmen der Richtlinie 66/402/EWG über den Verkehr mit Getreidesaatgut zur Festlegung der Voraussetzungen, denen der Feldbestand und das Saatgut von Roggenhybriden genügen müssen

(89/374/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/2/EWG (2), insbesondere auf Artikel 13a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 89/2/EWG sind Roggenhybriden in den Geltungsbereich der Richtlinie 66/402/EWG einbezogen, jedoch noch nicht die Voraussetzungen festgelegt worden, denen der Feldbestand und das Saatgut von Roggenhybriden genügen müssen. Diese Voraussetzungen müssen aufgrund der Ergebnisse eines gemäß Artikel 13a der Richtlinie 66/402/EWG durchgeführten zeitlich befristeten Versuchs festgelegt werden. Daher empfiehlt sich die Durchführung eines befristeten Versuchs.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Nach Maßgabe der in Artikel 2 genannten Bedingungen wird auf Gemeinschaftsebene ein zeitlich befristeter Versuch zur Festlegung der Voraussetzungen durchgeführt, denen der Feldbestand und das Saatgut von Roggenhybriden genügen müssen.

(2) Alle Mitgliedstaaten können sich an diesem Versuch beteiligen.

Artikel 2

(1) Saatgut von Roggenhybriden darf in der Gemeinschaft gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, sofern es den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen genügt, und ist zu diesem Zweck mit dem in Absatz 3 genannten Etikett zu versehen.

(2) Bei den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen handelt es sich um folgende:

a) Voraussetzungen, denen der Feldbestand genügen muß:

i) Die in Anlage I Nummern 1, 4 und 5 der Richtlinie 66/402/EWG für Roggenbestände festgelegten Normen oder sonstigen Voraussetzungen sind zu erfüllen.

ii) Der Bestand zur Erzeugung von zertifiziertem Saatgut stammt aus Basissaatgut, das den Voraussetzungen dieser Entscheidung genügt.

iii) Der Bestand genügt folgenden Normen hinsichtlich der Entfernungen zu benachbarten Quellen von Pollen, die zu unerwünschter Fremdbestäubung führen können:

— bei der Erzeugung von Basissaatgut

— unter Ausnutzung der männlichen Sterilität: Mindestentfernung 1000 m,

— unter Nichtausnutzung der männlichen Sterilität: Mindestentfernung 600 m,

— bei der Erzeugung von zertifiziertem Saatgut: Mindestentfernung 500 m.

iv) Der Bestand ist ausreichend sortenecht und sortenrein hinsichtlich der die Erbkomponenten kennzeichnenden Merkmale, einschließlich der männlichen Sterilität.

Insbesondere genügt der Bestand folgenden Normen oder sonstigen Voraussetzungen:

— die Anzahl an Pflanzen der jeweiligen Art, die als eindeutig nicht echt in bezug auf die Komponente festgestellt werden können, überschreitet nicht folgende Werte:

— 1 je 30 m² bei der Erzeugung von Basissaatgut,

— 1 je 10 m² bei der Erzeugung von zertifiziertem Saatgut. Diese Norm gilt bei amtlichen Feldbesichtigungen nur für die weibliche Komponente;

— bei Basissaatgut muß der Sterilitätsgrad der männlich sterilen Komponente im Falle der Ausnutzung der männlichen Sterilität mindestens 98 % betragen.

v) Zertifiziertes Saatgut wird im gemischten Anbau einer männlich-sterilen weiblichen Komponente mit einer die männliche Fruchtbarkeit wiederherstellenden männlichen Komponente erzeugt.

b) Voraussetzungen, denen das Saatgut genügen muß:

i) Die in Anlage II Nummer 2 der Richtlinie 66/402/EWG für Roggensaatgut festgelegten Normen oder sonstigen Voraussetzungen sind zu erfüllen.

ii) Das Saatgut ist ausreichend sortenecht und sortenrein oder, bei Saatgut von Komponenten, ausrei-

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.
(2) ABl. Nr. L 5 vom 7. 1. 1989, S. 31.

chend echt und rein hinsichtlich der kennzeichnenden Merkmale, einschließlich der männlichen Sterilität.

iii) Das Vorhandensein von Schadorganismen, die den Saatwert beeinträchtigen, ist auf ein Mindestmaß beschränkt. Insbesondere genügt das Saatgut folgenden Normen:

Kategorie	Claviceps purpurea (Höchstanzahl der Sklerotien oder ihrer Bruchstücke in einer Probe mit dem in Anlage III Spalte 4 der Richtlinie 66/402/EWG angegebenen Gewicht)
Basissaatgut	
— bei Ausnutzung der männlichen Sterilität	6
— bei Nichtausnutzung der männlichen Sterilität	3
Zertifiziertes Saatgut	6

c) Nachkontrollanbau von Basissaatgut

Saatgut wird nur als zertifiziertes Saatgut anerkannt, wenn in einem amtlichen Nachkontrollanbau, der in der Vegetationsperiode des zur Zertifizierung angemeldeten Saatguts durchgeführt wurde, auf der Grundlage amtlich gezogener Proben festgestellt worden ist, daß das Basissaatgut den in dieser Entscheidung festgelegten Voraussetzungen für die Echtheit und Reinheit von Basissaatgut hinsichtlich der Merkmale der Komponenten, einschließlich der männlichen Sterilität, genügt hat.

d) Gewichte der Partien und Proben

Die in Anlage III der Richtlinie 66/402/EWG für Roggensaatgut festgelegten Voraussetzungen sind zu erfüllen.

(3) Bei dem in Absatz 1 genannten Etikett muß es sich um das in Artikel 10 der Richtlinie 66/402/EWG genannte amtliche Etikett handeln, ergänzt um die Angabe der Nummer dieser Entscheidung unmittelbar nach dem Wort „EWG-Norm".

Artikel 3

Der Versuch endet am 30. Juni 1992. Den Mitgliedstaaten steht es frei, über die Beendigung ihrer Teilnahme zu einem früheren Zeitpunkt zu entscheiden.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission darüber, ob sie sich für eine Teilnahme an dem Versuch entschieden haben.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten vor Ablauf jedes Jahres über

— die zur Erzeugung von Saatgut einer jeden Kategorie bestimmten Flächen, die nach Maßgabe der Versuchsbedingungen Gegenstand der Feldbesichtigung und Anerkennung waren,
— die erzeugten Saatgutmengen nach Kategorien,
— die betreffenden Sorten,
— die Ergebnisse der Untersuchungen auf Claviceps purpurea,
— die Ergebnisse des Nachkontrollanbaus gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c).

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 2. Juni 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission